

Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung
von drei Windenergieanlagen
am Standort

Hövelhof

(Nordrhein-Westfalen)

Datum: 20.03.2023

Bericht Nr. 22-1-3150-000-OBe

Auftraggeber:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle-Platz 1 | 01662 Meißen

Auftragsnummer: 352003956

Bearbeiter/in:

Ramboll Deutschland GmbH

Jeany Behrens M. Sc.

Elisabeth-Consbruch-Straße 3

DE-34131 Kassel

Tel. 0561 / 288 573-0

Diese Studie ist als Anlage für einen Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gedacht. Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA am Standort Hövelhof (Nordrhein-Westfalen) wurde der Ramboll Deutschland GmbH im November 2022 von der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen, die am 16.02.2023 angefertigt wurden.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Auftraggebers, der Genehmigungsbehörden und der finanzierenden Banken, weder in Teilen noch in vollem Umfang ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt im Besonderen für eine öffentliche Auslegung.

Nr.	Datum	Bearbeiter/in	Beschreibung
000	20.03.2023	J. Behrens	Planung von drei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170

Kassel, 20.03.2023



Jeany Behrens M. Sc.
(Bearbeiter)



Dipl.-Geogr. Marc Brüning
(Prüfer)

Inhalt:

1	Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Untersuchungsgebiet.....	9
4	Detailbetrachtung der relevanten Wohngebäude.....	12
4.1	BP1 – Wohnhaus Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33.....	12
4.2	BP2 – Wohnhaus Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22	18
4.3	BP3 – Wohnhäuser Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a, b, c.....	24
4.4	BP4 – Wohnhaus Delbrück - Steinhorst, Henkenteich 1.....	31
4.5	BP5 – Wohnhaus Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10.....	36
4.6	BP6 – Hövelhof-Espeln, Emsallee 20.....	42
4.7	BP7 – Wohnhaus Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79.....	48
4.8	BP8 – Wohnhaus Delbrück - Steinhorst, Steinbredde 1	52
4.9	BP9 – Wohnhaus ‚Delbrück - Steinhorst, Steinbredde 2‘	55
5	Zusammenfassung.....	61
6	Literaturverzeichnis.....	62
7	Anhang.....	63

1 Aufgabenstellung

Der untersuchte Windenergiestandort Hövelhof liegt in Nordrhein-Westfalen nordwestlich von Hövelhof. Es ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170 geplant. Die Kenndaten der WEA können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Kenndaten geplante WEA

Nr.	WEA-Typ	NH [m]	RD [m]	GH [m]	U [U/min]	UTM ETRS 89, Zone 32	
						Ost	Nord
1	Siemens SG 6.6-170	165	170	250	8,8	471.335	5.742.883
2	Siemens SG 6.6-170	165	170	250	8,8	470.898	5.742.905
3	Siemens SG 6.6-170	165	170	250	8,8	470.517	5.742.690

NH: Nabenhöhe, RD: Rotordurchmesser, GH: Gesamthöhe, U: Rotorumdrehung bei Nennleistung.

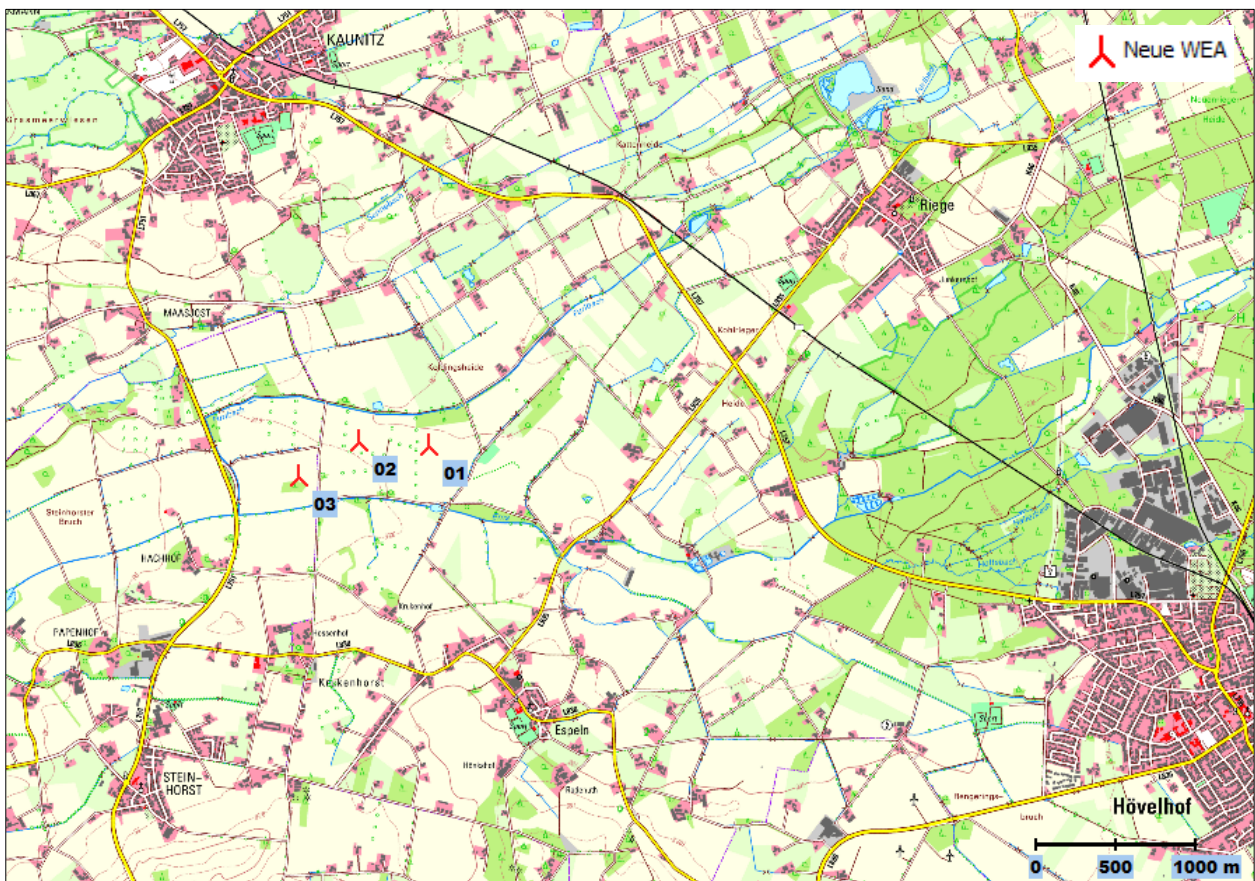


Abbildung 1: Übersichtskarte [1]

Es soll die optische Wirkung der neu geplanten WEA auf die nächstliegende Wohnbebauung untersucht werden. Hierzu wurden für neun Wohnhäuser (Betrachtungspunkte) die

Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA untersucht. Eine Begutachtung der relevanten Wohnhäuser sowie die Aufnahme der Fotografien zur Bewertung des optischen Eingriffs erfolgte am 16.02.2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ ist eine Schöpfung der Rechtsprechung und basiert auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. §35, Abs. 3, Satz 1, BauGB [2]). Im Zusammenhang mit WEA kann eine optisch bedrängende Wirkung durch die sich drehenden Rotorblätter resultieren, welche je nach subjektiver Empfindung von Anrainern als „bedrängend“ empfunden werden können. Hierbei sinkt der Grad einer möglichen empfundenen Bedrängung bei steigenden Abständen zwischen WEA und Wohngebäude in der Regel sehr deutlich, da eine weiter entfernt gelegene WEA aufgrund der perspektivischen Wahrnehmung deutlich weniger vom Sichtfeld eines Betrachters einnimmt, als dies bei einer näher gelegenen WEA der Fall ist. Wissenschaftliche Studien, die auf eine mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigung durch die optische Wirkung von WEA schließen lassen oder diese sogar belegen, sind derzeit nicht bekannt, sodass für die Bewertung allein juristische Empfehlungen existieren, eine technische Norm zum Umgang mit der optisch bedrängenden Wirkung jedoch fehlt.

Im Urteil vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 [3] wurde folgender Leitsatz für die Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung einer geplanten WEA auf die Wohnbebauung festgelegt:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ [3].

Weiterhin spielen die Fassadenausrichtung und damit einhergehend das Blickfeld bei der Beurteilung der Sicht von den schützenswerten Bereichen bzw. der optischen Wirkung auf die zu schützenden Bereiche eine Rolle. Eine frontal vor der Fassade stehende WEA wirkt erheblicher als seitlich versetzte, aus dem zentralen Blickfeld gerückte WEA. Als zentrales Blickfeld werden hier Bereiche um $\pm 20^\circ$ (entspricht in etwa 50 mm Brennweite) um die frontale Fassadensichtachse angesehen.

Das oben genannte Urteil sowie das Windenergiehandbuch [4] nennen für die intensive Prüfung des Einzelfalls folgende Kriterien, welche in der vorliegenden Studie berücksichtigt worden sind (siehe Kapitel 4):

- Schutzwürdigkeit des Wohnhauses
 - o Planrechtliche Situation
- Sichtbeziehung zur WEA
 - o Fassadenausrichtung und Blickfeld
 - o Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente
 - o Ausrichtung Sitzmöbel
 - o Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten
 - o Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe
- Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente
 - o Strukturelle visuelle Vorbelastungen
 - o Vorbelastungs-WEA
- Außenwirkung der WEA
 - o Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche
 - o WEA Form; Verhältnis RD / GH
 - o Rotorwirkung
 - o Topografischer Einfluss

Nach § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

So wird im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage Erneuerbaren Energien ein deutlich erhöhtes Gewicht beigemessen, sodass die Begründungslast für Genehmigungsbehörden und Gerichte, die eine Entscheidung zulasten von Anlagen der Erneuerbaren Energien treffen wollen, erheblich erhöht wird. Dies betrifft auch, ob das im § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, insbesondere im Hinblick auf die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung im § 249 (10) BauGB am 01.02.2023 ist die Stellung der Windenergie im Abwägungsprozess in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung deutlich gestärkt worden.

Dem § 249 des BauGB wurde folgender Absatz 10 angefügt: *„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich etwa 3,8 km nordwestlich von Hövelhof und etwa 1,7 km südöstlich von Kaunitz.

Die am Standort vorherrschende Hauptwindrichtung ist Westsüdwest (ca. 240°).

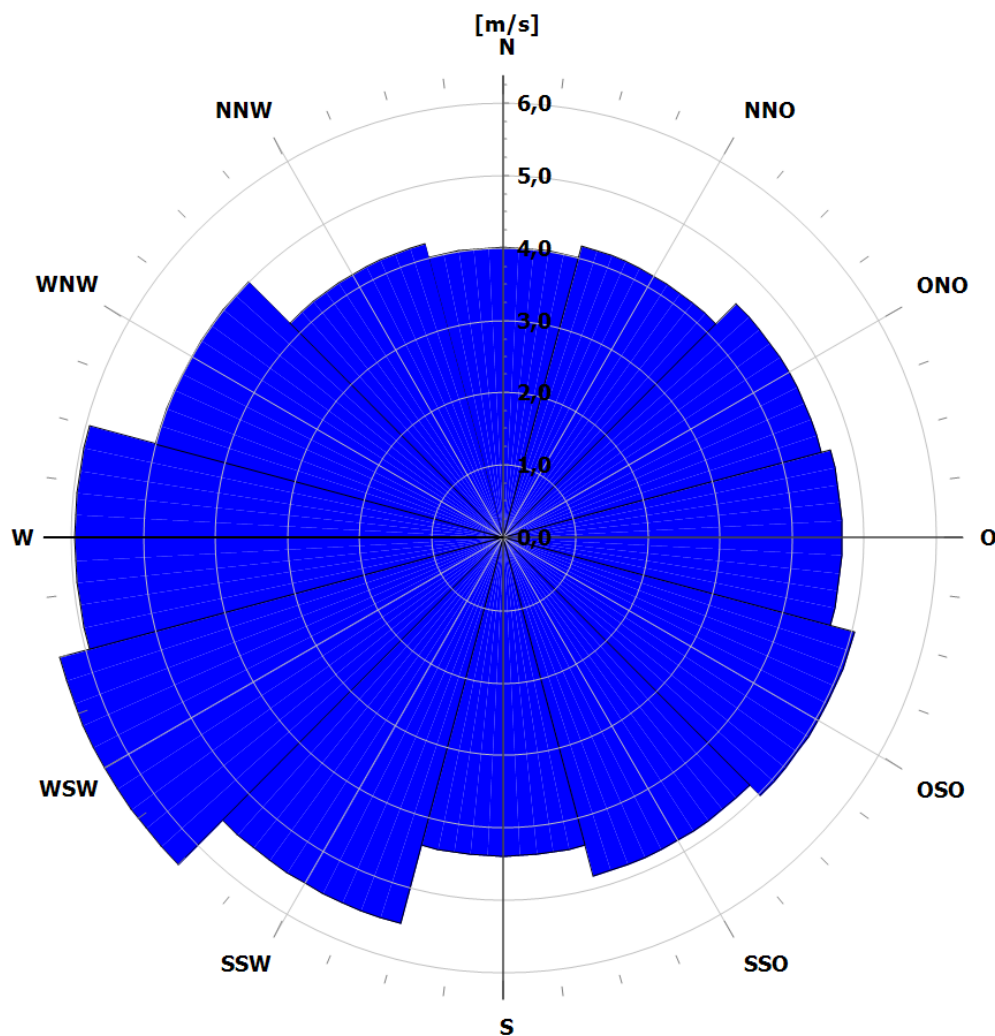


Abbildung 2: Windrichtungsverteilung nach Häufigkeit [%]¹

¹ Die Windstatistiken werden aus dem „Windatlas für Deutschland“ der anemos GmbH abgeleitet. Dieser Windatlas basiert auf Wetterreanalyseedaten des amerikanischen National Centre for Atmospheric Research (NCAR) und mesoskaligen Computersimulationen mit dem meteorologischen Strömungsmodell MM5. Er enthält für die Jahre 1990-2011 flächendeckend für ganz Deutschland Winddaten auf einem 5 x 5 km² Raster in stündlicher Auflösung.

Innerhalb der dreifachen Gesamthöhe der WEA befinden sich neun Wohngebäude. Die absoluten und relativen Abstände sowie die Adressen der untersuchten Wohnhäuser zu den geplanten jeweils relevanten WEA sind in Tabelle 2 aufgeführt

Tabelle 2: Relevante Wohngebäude

BP	Adresse	Abstand relevante WEA [m]	relevante WEA (Nr.)	relativer Gesamthöhenabstand (D/GH) ^{*)}
1	Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33	680 / 760	01 / 02	2,7 / 3,0
2	Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22	673	01	2,7
3	Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a,b,c	658	01	2,6
4	Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1	646	03	2,6
5	Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10	706	01	2,8
6	Hövelhof-Espeln, Emsallee 20	607	01	2,4
7	Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79	683	03	2,6
8	Delbrück-Steinhorst, Steinbredde 1	636	03	2,5
9	Delbrück-Steinhorst, Steinbredde 2	575	03	2,3

*) D = Distanz WEA-Wohnhaus; GH = Gesamthöhe der WEA.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen landwirtschaftlich erschlossenen Raum mit den verschiedenen Nutzungsformen wie Acker, Grünland und Wald. Die Aufteilung größerer Flächen erfolgt zumeist durch Hecken, Baumreihen und Feldgehölze.

Auf der Karte in Abbildung 3 beschreiben die roten Kreise den zwei- und die blauen Kreise den dreifachen Gesamthöhenabstand der geplanten WEA (500 m und 750 m). Zusätzlich werden in Abbildung 3 alle im Rahmen der Untersuchung betrachteten Wohngebäude dargestellt.

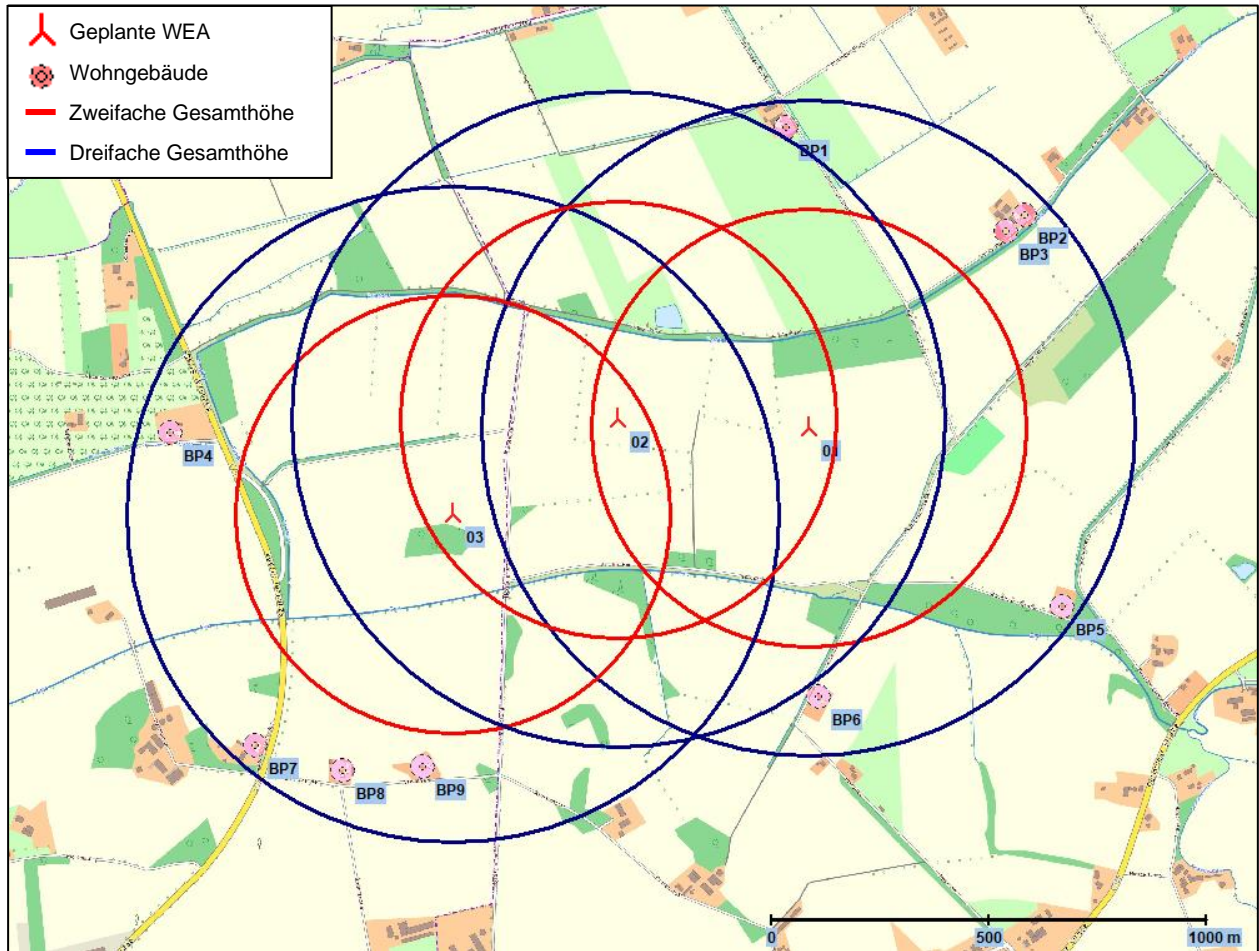


Abbildung 3: Gesamthöhenabstände und untersuchte Wohnhäuser (© Geoglis [5])

Alle übrigen im Außenbereich gelegenen Wohngebäude in der Nähe der geplanten WEA befinden sich außerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands und werden folglich keiner Einzelfallprüfung unterzogen.

4 Detailbetrachtung der relevanten Wohngebäude

Im Folgenden werden alle Wohngebäude, die sich innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands der geplanten WEA befinden, vor dem Hintergrund verschiedener Prüfkriterien hinsichtlich der optischen Wirkung der WEA im Detail untersucht.

4.1 BP1 – Wohnhaus Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33

Das Wohngebäude liegt nördlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 01 beträgt ca. 680 m und damit etwa das 2,7-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die WEA 02 ist ca. 760 m vom Wohnhaus entfernt, dies entspricht einem Gesamthöhenabstand von etwa 3,0. Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 01 und 02 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die geplante WEA 03 liegt das 4,6-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 4: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33‘ – Fotorichtung Nordwest

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus inkl. Dachgeschoss. Angrenzend an das Wohnhaus existieren verschiedene Nebengebäude (siehe Abbildung 6). An der zur geplanten WEA hin orientierten südlichen Fassade befindet sich im Erdgeschoss ein dreiflügeliges Wohnzimmerfenster, drei bodentiefe Wohnzimmerfenstertüren führen auf eine überdachte Terrasse hinaus und hinter dem östlichen Fenster der Fassade liegt ein Schlafzimmer. Im ersten Geschoss besitzen ein Abstellraum sowie ein Esszimmer jeweils ein Dachflächenfenster. Drei Balkontüren führen aus dem Wohnzimmer im ersten Geschoss auf einen nach Süden ausgerichteten Balkon (siehe Abbildung 4). Richtung Westen befinden sich im Erdgeschoss ein doppelflügeliges Küchenfenster sowie im ersten Geschoss jeweils ein Küchen- und Esszimmerfenster. Das Fenster im Dachgeschoss ist einem Abstellraum zugehörig. Eine weitere Terrasse befindet sich nordwestlich des Wohngebäudes (siehe Abbildung 5). Eine Begehung des Grundstückes wurde am 16.02.2023 durchgeführt.



**Abbildung 5: Terrasse des Wohnhauses ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33‘ – Foto-
richtung Nord**



Abbildung 6: BP1 - ,Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33' - Lageplan [6]



Abbildung 7: Außenbereich (northwestliche Terrasse) – Fotorichtung Süd



Abbildung 8: BP1 - ,Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33' – Luftbild (© Geoglis [7])

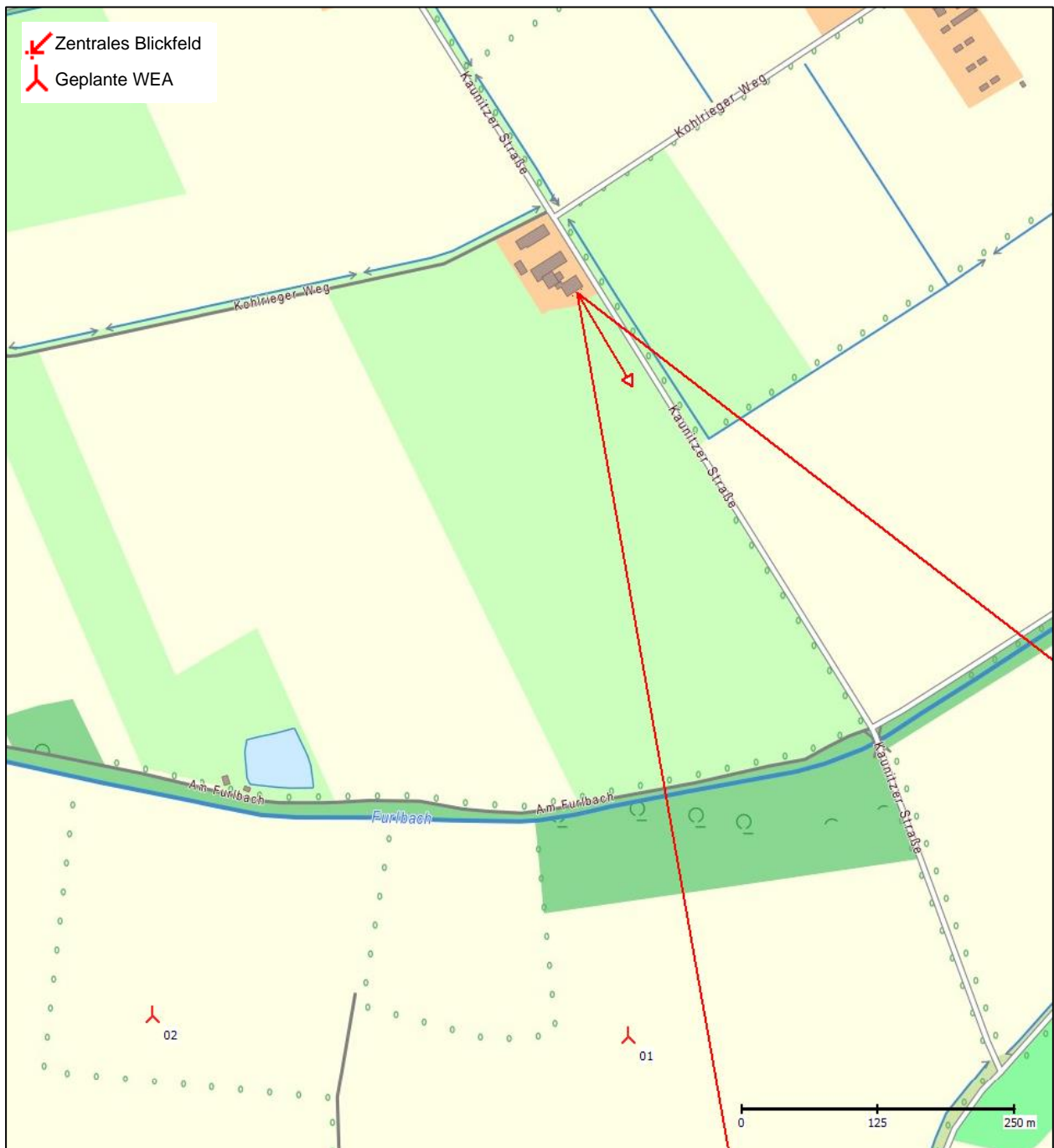


Abbildung 9: Zentrales Blickfeld der relevanten Hausfassade (50 mm Brennweite²) (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehungen von der Südfassade (inklusive Südterrasse und Balkon) sowie der Terrasse im Nordwesten zu den geplanten WEA 01 und 02 sind hier Untersuchungsgegenstand

² Fotoaufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert [13].

bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 3: Prüfkriterien zur optischen Wirkung –BP1

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	Die geplanten WEA 01 und 02 befinden sich außerhalb des Bereiches des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Südfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 9). Entsprechend reduzieren sich die Bereiche in den Wohnzimmern, von denen aus die geplanten WEA potenziell sichtbar sein werden. Im Garten des Wohnhauses befinden sich einzelne kleinere Laubbäume und ca. 450 m südlich des Wohngebäudes existiert in Richtung der WEA eine dichte Baumreihe (siehe Abbildung 7 und Abbildung 8), welche die Sicht auf die WEA von der Südfassades des Wohnhauses sowie der nordwestlichen Terrasse z.T. einschränken werden. Im Bereich der Aufenthaltsräume im Freien (insbesondere der Terrassen und des Balkons) sind mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel weiterhin Möglichkeiten für Ausweichbewegungen und Selbsthilfe gegeben [10] [11].
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil von WEA 01 würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 40 % betragen. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil von WEA 02 würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 90 % betragen. Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Das Wohnhaus steht etwa 1 m höher im Gelände als WEA 01 und ca. 2 m höher als WEA 02. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.

Die beiden untersuchten WEA befinden sich außerhalb des zentralen Sichtfeldes der Südfassade des Wohngebäudes. Im Bereich des Außengeländes, insbesondere der besonders schützenswerten Bereiche (Terrassen und Balkon) kann mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel dem Blick auf die WEA ausgewichen werden. Eine dominierende Wirkung der WEA ist somit nicht vorhanden.

4.2 BP2 – Wohnhaus Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22

Das Wohngebäude liegt nordöstlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 01 beträgt ca. 673 m und damit etwa das 2,7-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 01 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 4,1-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 10: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22‘ – Fotorichtung Südwest

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Zweifamilienhaus zzgl. Dachgeschoss. An die Westfassade schließt ein weiteres Gebäude mit drei Wohneinheiten an (siehe Abbildung 14). Im Erdgeschoss befindet sich das Wohn- und Esszimmer u.a. im Bereich des Erkers, der drei große Fenster und zwei doppelflügelige Fenstertüren aufweist, sowie eine weitere Fenstertür an der Südfassade (siehe Abbildung 11, Abbildung 12). Ein weiteres doppelflügeliges Fenster, welches dem Wohn- und Esszimmer zugehörig ist, befindet sich auf der Ostseite des Hauses (siehe Abbildung 10). Des Weiteren befinden sich auf der Südseite im Erdgeschoss ein Badezimmer-, Abstellraum- und Küchenfenster (siehe Abbildung 12 v.l.n.r.). Im ersten Obergeschoss existiert ein weiteres Wohnzimmer im Erker. Dieser besteht komplett aus einer Glasfassade (siehe Abbildung 11). Die Dachflächenfenster gehören zu Badezimmern. Der Glasgiebel im Dachgeschoss gehört zu einem Schlafzimmer. Im Außenbereich existieren verschiedene Terrassenbereiche, u.a. eine überdachte Terrasse sowie weitere offene rechts und links des Erkers (siehe Abbildung 11 und Abbildung 12). Eine Begehung des Grundstückes wurde am 16.02.2023 durchgeführt.



Abbildung 11: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22‘ – Fotorichtung Nordwest



Abbildung 12: überdachte Terrasse – Fotorichtung Nordost



Abbildung 13: Außenbereich (Terrasse westlich des Erkers) – Fotorichtung Südwest



Abbildung 14: BP2 - ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22‘ - Lageplan [6]



Abbildung 15: BP2 - ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22‘ – Luftbild (© Geoglis [7])

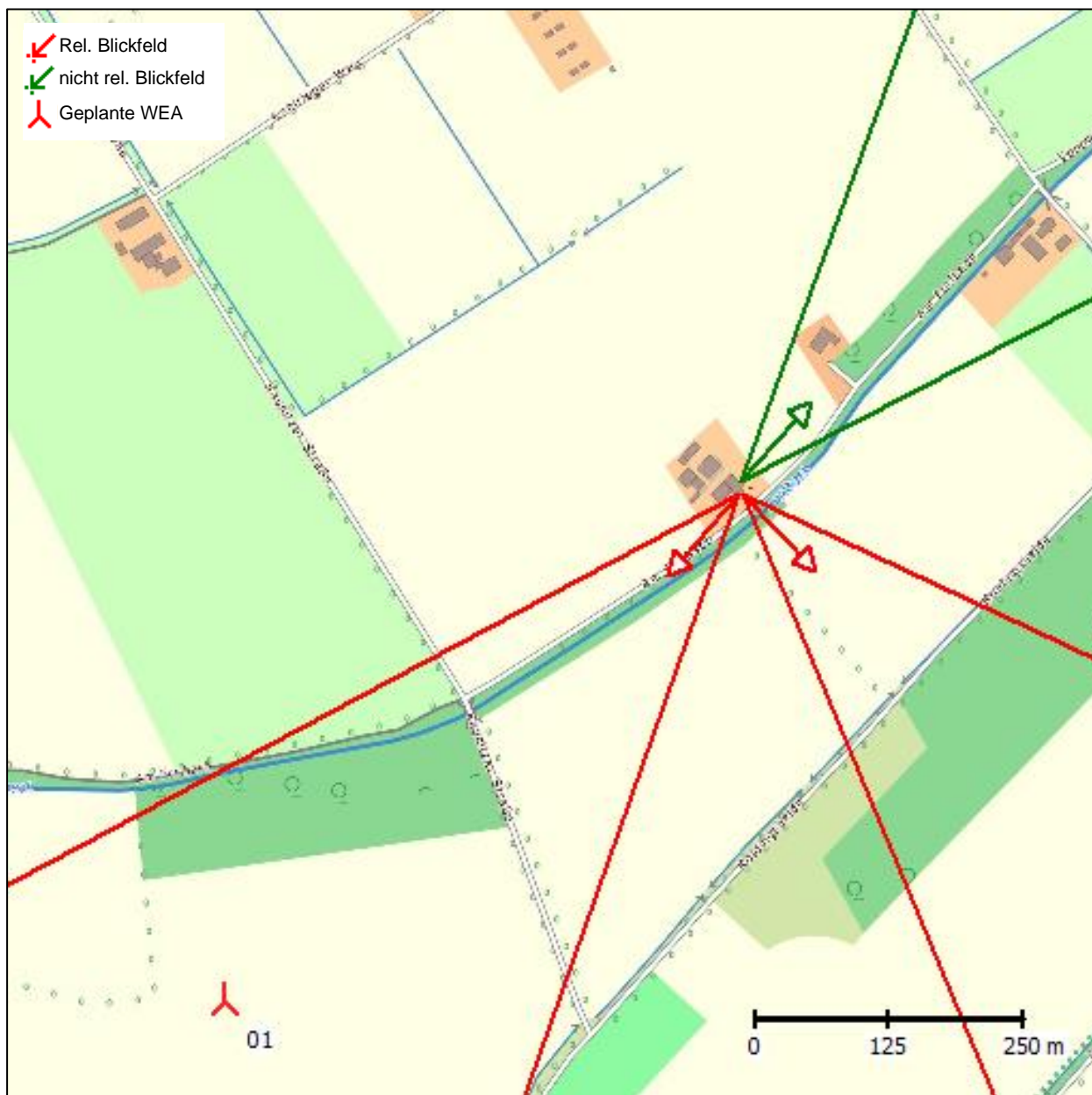


Abbildung 16: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite) (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehungen von der Süd- und Westfassade sowie den Terrassenbereichen zur geplanten WEA 01 sind hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten an diesen Orten eingegangen.

Tabelle 4: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP2

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 01 befindet sich im zentralen Sichtfeld der Hauptblickrichtung der Westfassade und weit außerhalb des zentralen Sichtfeldes der Hauptblickrichtung der Südfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 16). Die Wohn- und Esszimmerbereiche des Erdgeschosses und Obergeschosses weisen Fenster in verschiedene Himmelsrichtungen auf (Osten, Süden und Westen). Damit besteht die Möglichkeit mit dem Blick auf die von den WEA abgewandten Fassaden optisch auszuweichen.</p> <p>Des Weiteren ist das Grundstück in Richtung Süden und Westen von hohen Sträuchern umsäumt (siehe Abbildung 10 und Abbildung 13), welche den Blick auf die WEA im Erdgeschoss ebenfalls verringern. Eine Baumallee südlich des Grundstückes schränkt den Blick aus dem Obergeschoss auf die WEA ein.</p> <p>Vom Terrassenbereich östlich des Erkers sowie vom überdachten Terrassenbereich westlich des Erkers ist ein uneingeschränkter Blick in die Landschaft möglich. Ebenfalls schränken die hohe Strauchhecke sowie die an das Grundstück angrenzenden Baumreihe den Blick auf die WEA ein. Mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel in den schützenswerten Bereichen im Freien sind weiterhin Möglichkeiten für Ausweichbewegungen und Selbsthilfe gegeben [10] [11].</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 100 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Das Wohnhaus steht etwa 2,5 m höher im Gelände als die WEA. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Die schützenswerten Innenräume besitzen neben den Fenstern mit der Blickrichtung zu den WEA weitere Fenster in zwei unbeeinträchtigte Richtungen, die ein optisches Ausweichen ermöglichen.

Von den Aufenthaltsbereichen im Freien sind verschiedene Möglichkeiten einer uneingeschränkten Sicht vorhanden. Des Weiteren verringert die umgebende Vegetation die Sicht auf WEA. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt bei dem untersuchten Wohnhaus nicht vor.

4.3 BP3 – Wohnhäuser Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a, b, c

Das Wohngebäude mit den drei Wohneinheiten liegt nordöstlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 01 beträgt ca. 658 m und damit etwa das 2,6-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 01 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 4,0-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 17: Wohnhaus ,Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a, b, c‘ – Fotorichtung Nord

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus zzgl. Dachgeschoss. Das Wohngebäude ist in drei Einheiten unterteilt (siehe Abbildung 23). An der Ostfassade grenzt unmittelbar das Wohngebäude ,Hövelhof - Espeln, Am Furlbach 22‘ an.

Die Wohneinheit ‚Hövelhof - Espeln, Am Furlbach 22 a‘ hat alle relevanten Wohnräume nach Norden ausgerichtet. Ebenfalls ist die Terrasse dieser Wohnung auf der Nordseite (siehe Abbildung 18).

Die Wohneinheit ‚Hövelhof - Espeln, Am Furlbach 22 b‘ weist im Erdgeschoss Richtung Süden drei bodentiefe Fenster(-türen) auf. Davor liegt eine größtenteils überdachte Terrasse. Die vier Gaubenfenster im ersten Obergeschoss sind Schlafzimmerfenster, von denen eins der Wohneinheit 22a zugehörig ist (siehe Abbildung 19).

Die Wohneinheit ‚Hövelhof - Espeln, Am Furlbach 22 c‘ ist nach Westen orientiert. Im Erdgeschoss befinden sich ein Küchenfenster sowie eine dreiflügelige Fenstertür, welche zum Wohnzimmer gehört und auf eine Terrasse führt. Ein weiteres bodentiefes Wohnzimmerfenster ist nach Süden ausgerichtet. Im ersten Obergeschoss befinden sich nach Westen zwei doppelflügelige Fenster und ein Glasgiebel im Dachgeschoss ist einem Arbeitszimmer zugehörig (siehe Abbildung 21).

Eine Begehung des Grundstückes/Wohnhauses wurde am 16.02.2023 durchgeführt.



Abbildung 18: Außenbereich (Terrasse) ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a‘ – Fotorichtung Südwest



Abbildung 19: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 b‘ – Fotorichtung Nordwest

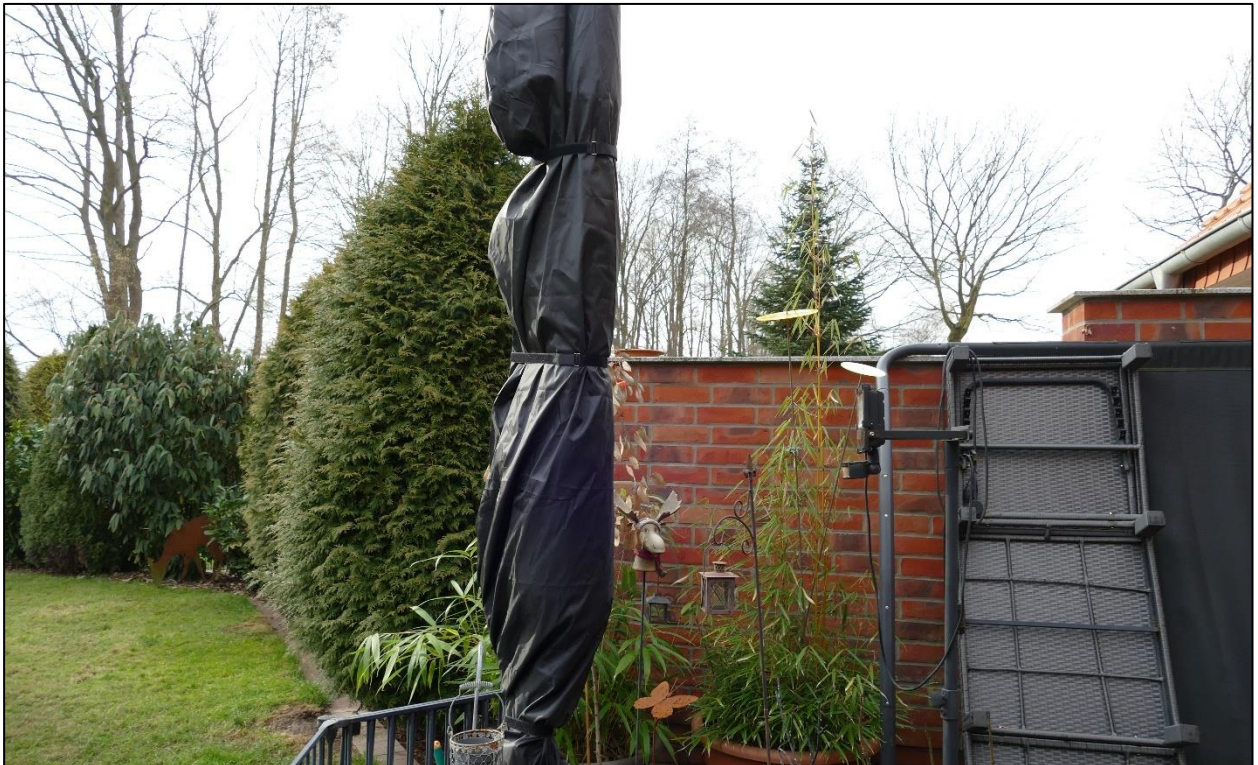


Abbildung 20: Außenbereich ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 b‘ – Fotorichtung Südwest



Abbildung 21: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 c‘ – Fotorichtung Nord



Abbildung 22: Außenbereich ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 c‘ – Fotorichtung Südwest



Abbildung 23: BP3 - ,Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a, b, c' - Lageplan [6]



Abbildung 24: BP3 - ,Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a, b, c' - Luftbild (© Geoglis [7])

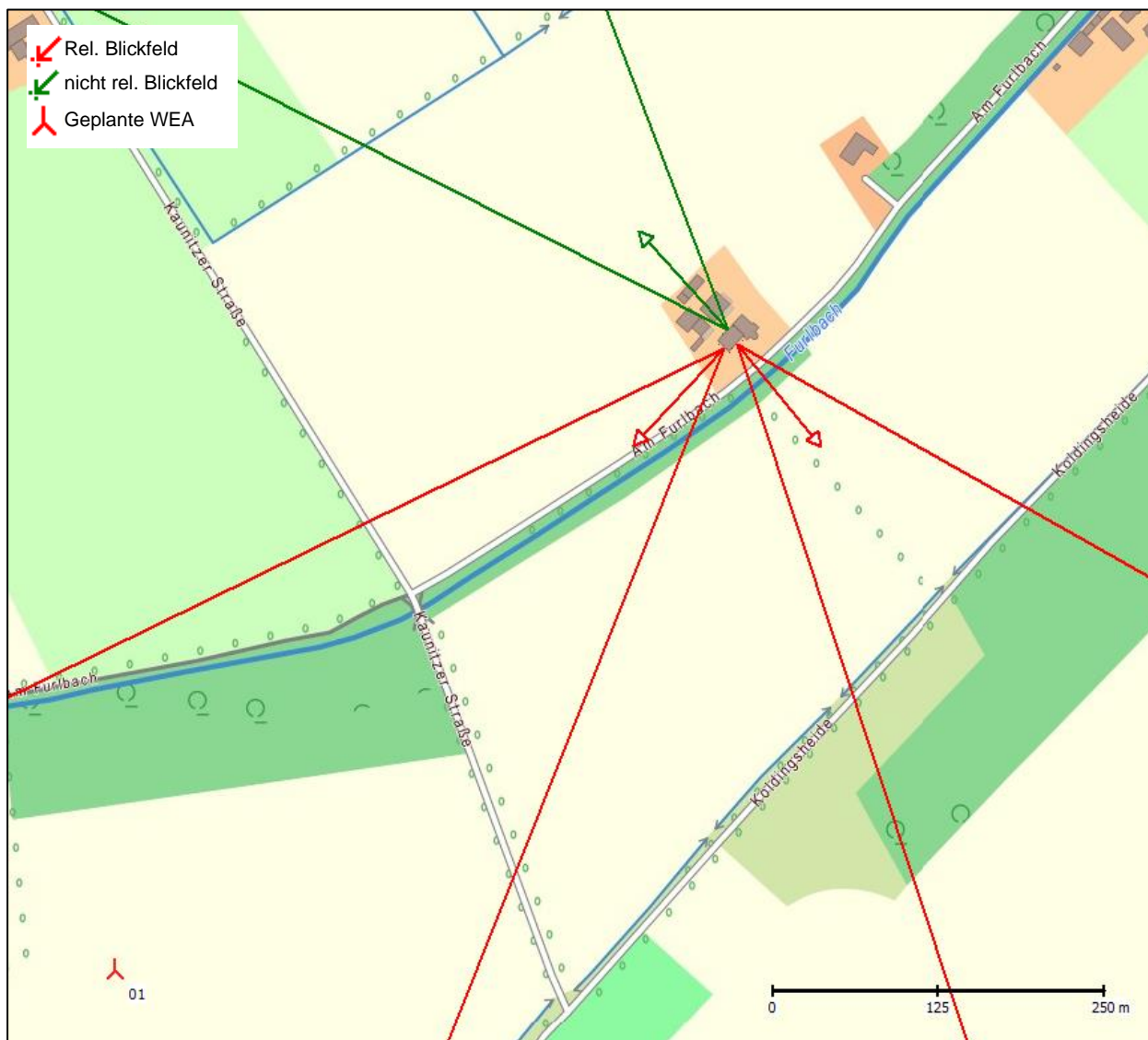


Abbildung 25: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite) (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehungen von den Wohnzimmern und den Terrassen zur geplanten WEA 01 sind hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 5: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP3

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 01 befindet sich im Bereich des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Westfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 25). Die WEA befindet sich weit außerhalb des Sichtfeldes der Hauptblickrichtungen und Ausrichtungen der Wohneinheiten der Nord- (Wohneinheit a) sowie Südfassade (Wohneinheit b).</p> <p>Die Wohneinheit c besitzt neben den nach Westen ausgerichteten Wohnzimmerfenstern, ein nach Süden gerichtetes Fenster, so dass ein optisches Ausweichen hier möglich ist. Des Weiteren ist die Süd- sowie Westseite der Gärten mit einer Hecke umsäumt. Zudem stehen auf der Westseite vereinzelte Bäume, die die Sicht auf die WEA verringern können (siehe Abbildung 18, Abbildung 20, Abbildung 22 und Abbildung 24). Eine Baumallee südwestlich des Grundstückes mindert ebenfalls die Sicht auf die WEA.</p> <p>Weitere architektonische (Selbsthilfe-)Maßnahmen können beispielsweise durch die Pflanzung weiterer Büsche oder die Nutzung hängender Gardinen umgesetzt werden, welche eine potenzielle Sichtbarkeit der WEA weiter reduzieren würden [10] [11].</p> <p>Mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel in den schützenswerten Bereichen im Freien sind weiterhin Möglichkeiten für Ausweichbewegungen und Selbsthilfe gegeben [10] [11].</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt bei allen drei Wohneinheiten, etwa 100 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Das Wohngebäude steht etwa 2,5 m höher im Gelände als die WEA Wohnhaus. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Die geplanten WEA liegen weit außerhalb des zentralen Sichtfeldes der Hauptblickrichtung der Wohneinheiten a und b. Die nach Westen orientierte Wohneinheit c besitzt ein weiteres

Wohnzimmerfenster nach Süden, womit ein optisches Ausweichen möglich ist. Die umgebende Vegetation verringert außerdem die Sicht von allen Wohneinheiten auf die WEA. Eine optisch bedrückende Wirkung ist nicht vorhanden.

4.4 BP4 – Wohnhaus Delbrück - Steinhorst, Henkenteich 1

Das Wohngebäude liegt westlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 beträgt ca. 646 m und damit etwa das 2,6-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 03 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 4,0-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 26: Wohnhaus ‚Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1‘ – Fotorichtung Nordwest

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus inkl. Dachgeschoss. An der zur geplanten WEA hin orientierten östlichen Fassade befinden sich im Erdgeschoss ein doppelflügeliges Küchenfenster, ein Badezimmerfenster, ein bodentiefes Flurfenster neben der Haustür und ein normales sowie ein doppelflügeliges Fenster, welches zu einem Hauswirtschaftsraum gehören (siehe

Abbildung 26 und Abbildung 27). Das Wohnzimmer im Erdgeschoss ist in Richtung Süden und Westen orientiert. Eine Terrasse ist auf der Westseite des Hauses geplant. Im Obergeschoss existiert ein weiteres Wohnzimmer, welches überwiegend nach Süden ausgerichtet ist. Über eine Fenstertür besteht ein Zugang vom Wohnzimmer auf den Südbalkon. Ein weiteres Wohnzimmerfenster ist nach Osten ausgerichtet, dieses ist ein Dachflächenfenster. Ein zweites Dachflächenfenster gehört zu einem Badezimmer. An der Ostfassade gehören im Obergeschoss zwei weitere Fenster zu einem Abstellraum sowie zu einem Schlafzimmer. Östlich des Wohngebäudes existiert eine Garage. Ein daran angrenzendes Gebäude wurde abgerissen (vgl. Abbildung 29 und Abbildung 30).

Eine Begehung des Grundstückes wurde am 16.02.2023 durchgeführt.



Abbildung 27: Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1‘ – Fotorichtung Südwest



Abbildung 28: Außenbereich ,Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1' – Fotorichtung Ost



Abbildung 29: BP4 - ,Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1' – Luftbild (© Geoglis [7])



Abbildung 30: BP4 - ,Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1‘ - Lageplan [6]

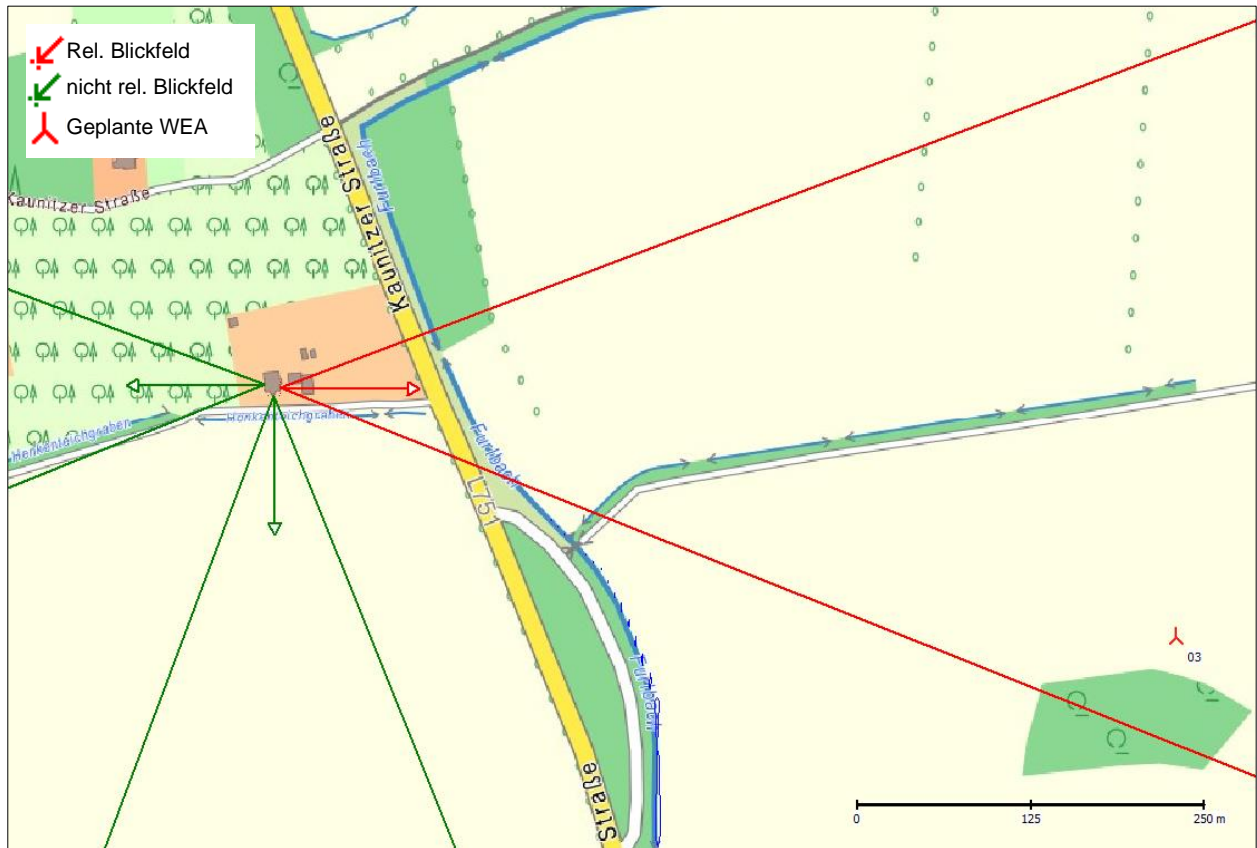


Abbildung 31: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite) (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehung von der Ostfassade zur geplanten WEA 03 ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 6: Prüfkriterien zur optischen Wirkung –BP4

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten 	Die geplante WEA 03 befindet sich im Bereich des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Ostfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 31). In Richtung der WEA existiert im Obergeschoss ein Dachflächenfenster eines schützenswerten Raumes (Wohnzimmer). Dieser Raum hat eine Hauptausrichtung mit weiteren Fenstern nach Süden, so dass ein optisches Ausweichen möglich ist. Das Wohnzimmer im Erdgeschoss, die geplante Terrasse sowie die Mehrheit der Wohnzimmerfenster im

Prüfaspekt	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	Obergeschoss sind nach Süden und Westen orientiert und werden keine Sichtbeziehung zur WEA haben.
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 70 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA steht etwa 1 m höher im Gelände als das Wohnhaus. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Das Wohnhaus ist mit seinen schützenswerten Räumen und Aufenthaltsbereichen im Freien hauptsächlich nach Süden und Westen orientiert. Eine optisch bedrängende Wirkung der geplanten WEA ist auszuschließen.

4.5 BP5 – Wohnhaus Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10

Das Wohngebäude liegt südöstlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 01 beträgt ca. 706 m und damit etwa das 2,8-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 01 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 4,4-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 32: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10‘ – Fotorichtung Nordwest

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus inkl. Dachgeschoss. An der zur geplanten WEA hin orientierten westlichen Fassade befinden sich im Erdgeschoss eine zweiflügelige Fenstertür mit Sprossen sowie ein kleineres dreiflügeliges Fenster. Diese Fenster sowie vier Dachflächenfenster gehören zu einem Wohnzimmer (siehe Abbildung 33). Ein weiteres großes bodentiefes Wohnzimmerrundbogenfenster ist nach Süden hin ausgerichtet (Abbildung 32). Zwei kleinere Dachflächenfenster auf der Westseite gehören zu Badezimmern. Ebenfalls befindet sich die Terrasse auf der Westseite des Hauses (siehe Abbildung 33).

Eine Begehung des Grundstückes wurde am 16.02.2023 durchgeführt.



Abbildung 33: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10‘ – Fotorichtung Ost



Abbildung 34: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10‘ – Fotorichtung Südost



Abbildung 35: BP5 ,Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10‘ – Luftbild [7]

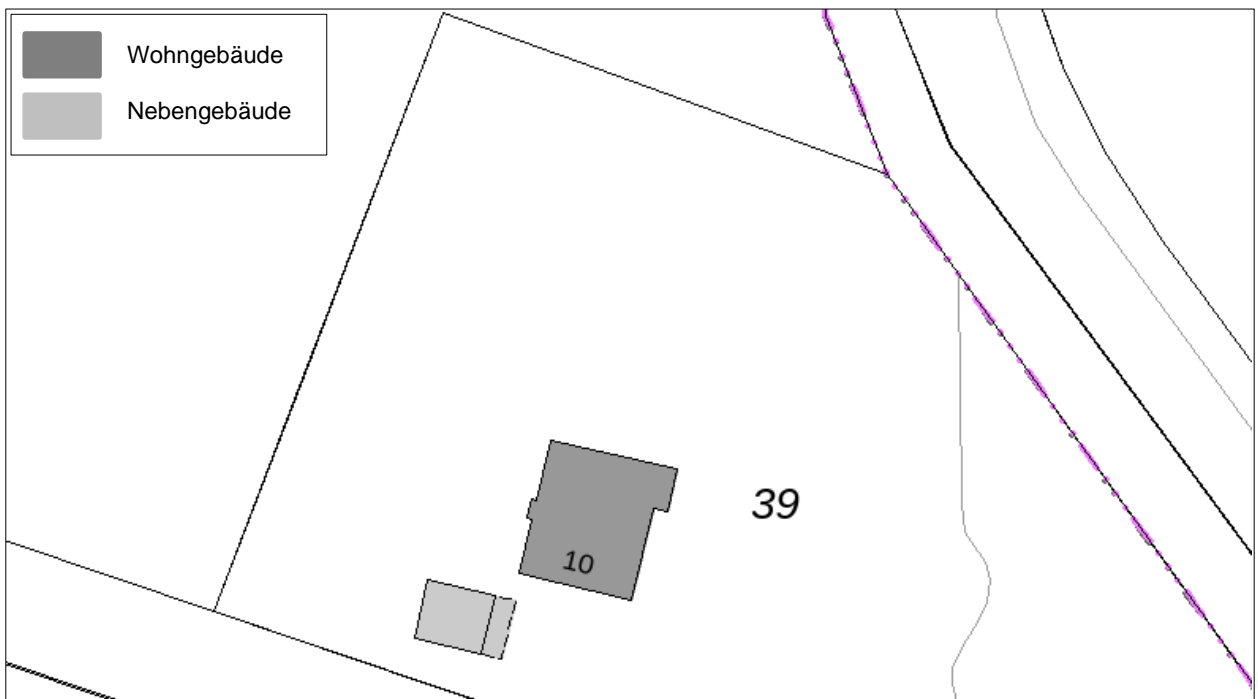
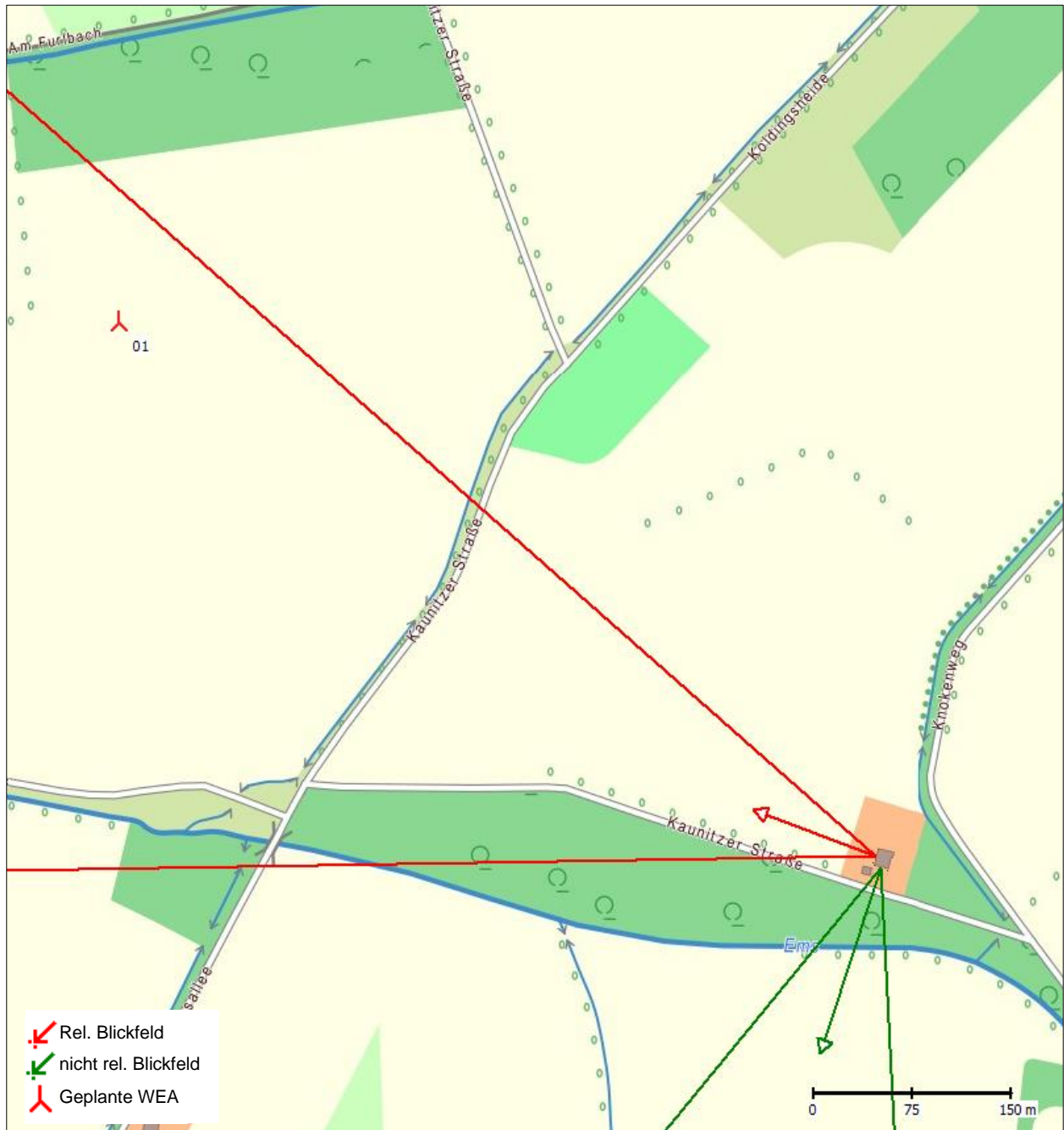


Abbildung 36: BP5 ,Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10‘ - Lageplan [6]



**Abbildung 37: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite)
(© Geoglis [5])**

Die Sichtbeziehung von der Westfassade zur geplanten WEA 01 ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 7: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP5

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 01 befindet sich im Bereich des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Westfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 37).</p> <p>Das Wohnzimmer ist nach Süden und Westen ausgerichtet, somit bestehen optische Ausweichmöglichkeiten. Des Weiteren schränkt die vorhandene Vegetation mit ausgewachsenen Bäumen und Sträuchern die Sicht auf die WEA deutlich ein (siehe Abbildung 34 und Abbildung 35).</p> <p>Mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel in den schützenswerten Bereichen im Freien sind weiterhin Möglichkeiten für Ausweichbewegungen und Selbsthilfe gegeben [10] [11].</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 40 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Das Wohnhaus steht etwa 2 m höher im Gelände als die WEA. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Der schützenswerte Innenbereich ist nach Süden und Westen ausgerichtet, so dass optische Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Zudem vermindert die vorhandene Vegetation die Sicht auf die WEA. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt nicht vor.

4.6 BP6 – Hövelhof-Espeln, Emsallee 20

Das Wohngebäude liegt südlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 01 beträgt ca. 607 m und damit etwa das 2,4-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 01 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 3,1-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 38: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Emsallee 20‘ – Fotorichtung Südost

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus inkl. Dachgeschoss. An der zur geplanten WEA hin orientierten nördlichen Fassade befinden sich im Erdgeschoss zwei doppelflügelige Fenster und im Obergeschoss drei weitere Fenster. Im Dachgeschoss existiert ein kleines Fenster. Bei der Standortbesichtigung am 16.02.2023 wurde das Gebäude vom öffentlichen Grund aus begutachtet. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des Wohnhauses kann keine Aussage getroffen werden. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird folglich die Sichtbeziehung, von der zur WEA hin orientierten nördlichen Fassade bezüglich der optischen Wirkung der WEA auf das Wohnhaus untersucht. Auf der östlichen Hausseite befindet sich abseitig der geplanten WEA eine Terrasse ohne zentrale Sichtbeziehung als schützenswerter Bereich.



Abbildung 39: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Emsallee 20‘ – Fotorichtung Süd



Abbildung 40: Wohnhaus ‚Hövelhof-Espeln, Emsallee 20‘ – Fotorichtung Südost



Abbildung 41: BP6 ,Hövelhof-Espeln, Emsallee 20^e – Luftbild [7]



Abbildung 42: BP6 ,Hövelhof-Espeln, Emsallee 20' – Lageplan [6]

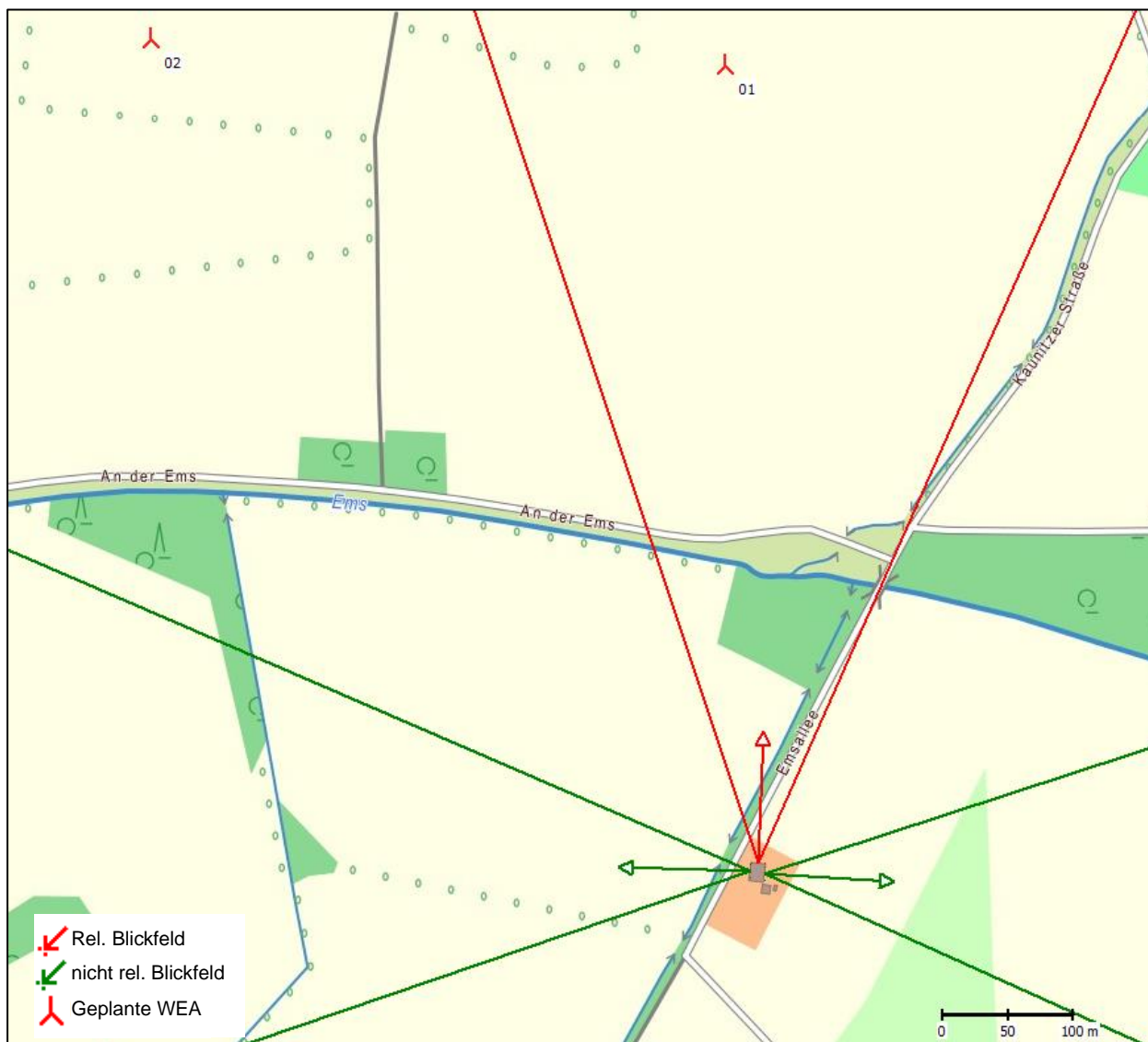


Abbildung 43: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite)
(© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehung von der Nordfassade ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 8: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP6

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 01 befindet sich im Bereich des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Nordfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 43).</p> <p>Die Sichtbeziehung zur WEA wird durch vereinzelte Vegetation auf dem Grundstück sowie durch eine an das Grundstück angrenzende hohe Baumreihe entlang der Straße deutlich eingeschränkt (siehe Abbildung 40 und Abbildung 41).</p> <p>Architektonische (Selbsthilfe-)Maßnahmen können beispielsweise durch die Pflanzung weiterer Büsche oder die Nutzung hängender Gardinen umgesetzt werden, welche eine potenzielle Sichtbarkeit der WEA weiter reduzieren würden [10] [11]. Die WEA 01 liegt weit außerhalb der Blickrichtung der anderen drei Fassadenbereiche.</p> <p>Der Terrassenbereich befindet sich der WEA abgewandt auf der Ostseite des Wohngebäudes.</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 50 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA steht etwa 1 m höher im Gelände als das Wohnhaus. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Drei der Wohnhausfassaden haben keine direkte Sichtbeziehung zur WEA 01. In Richtung Norden wird eine mögliche Sichtbeziehung vom Wohnhaus zur WEA durch eine Baumreihe deutlich eingeschränkt. Eine optisch bedrängende Wirkung der geplanten WEA 01 auf das Wohnhaus wird daher nicht vorliegen.

4.7 BP7 – Wohnhaus Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79

Das Wohngebäude liegt südwestlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 beträgt ca. 683 m und damit etwa das 2,6-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 03 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 4,4-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 44: Wohnhaus ‚Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79‘ – Fotorichtung Südwest

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Dreifamilienhaus inkl. Dachgeschoss. An der zur geplanten WEA hin orientierten nördlichen Fassade befinden sich im Erdgeschoss drei Schlafzimerfenster und im Obergeschoss eine Fenstertür sowie zwei Fenster, welche zu einem Wohnzimmer gehören. Zudem befindet sich an der Nordfassade ein Balkon. Eine Begehung des Grundstückes wurde am 16.02.2023 durchgeführt.



Abbildung 45: Wohnhaus ‚Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79‘ – Fotorichtung Südwest



Abbildung 46: BP7 Wohnhaus ‚Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79‘ – Luftbild [7]

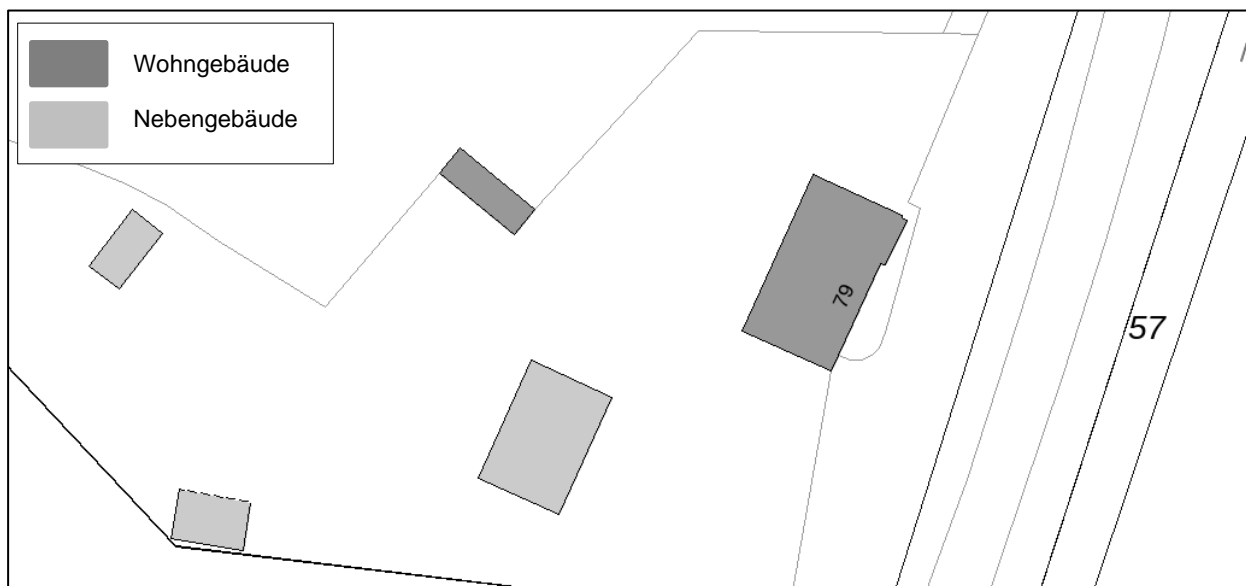


Abbildung 47: BP7 Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79' - Lageplan [6]

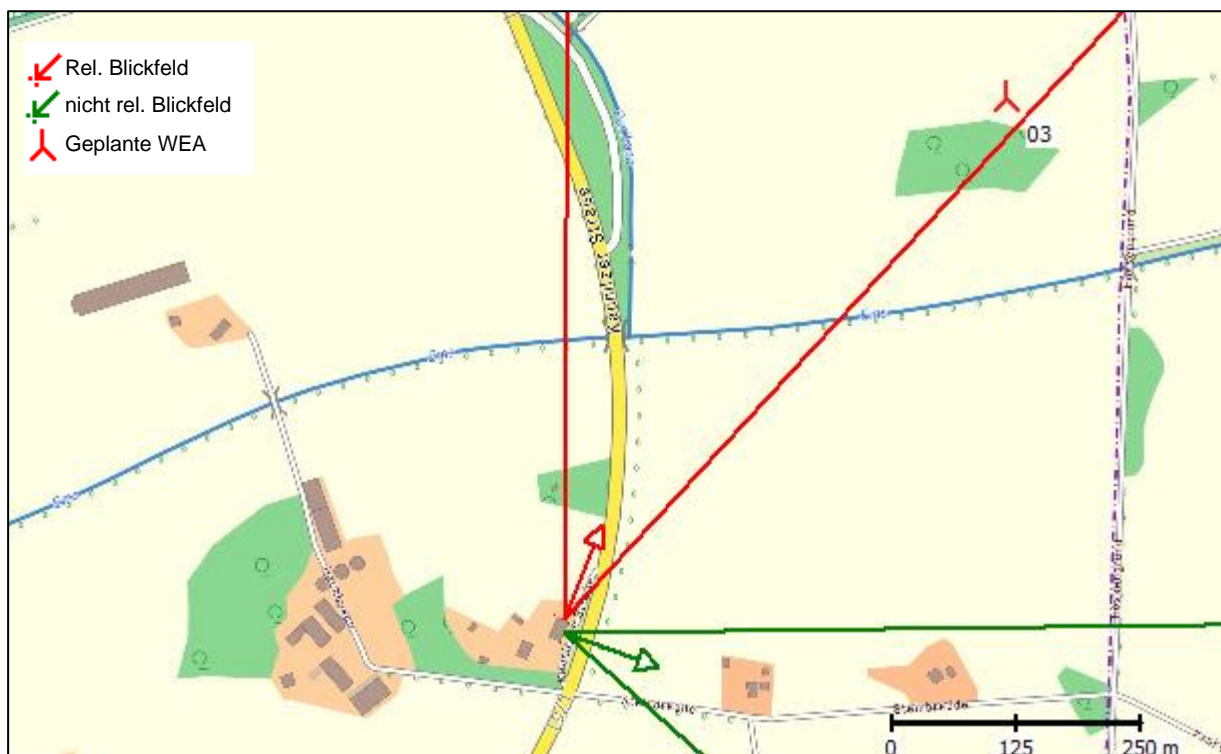


Abbildung 48: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite) (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehung von der Nordfassade zur geplanten WEA 03 ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 9: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP7

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 03 befindet sich im Randbereich des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Nordfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 48). Entsprechend reduzieren sich die Bereiche des Wohnzimmers von denen aus die geplante WEA potenziell sichtbar sein wird.</p> <p>Die Gardinen im Wohnzimmer reduzieren die Sicht auf die WEA. Eine dichte hochgewachsene Baumreihe entlang der östlich verlaufenden Straße schränkt das Blickfeld auf die WEA ein.</p> <p>Mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel auf dem Balkon ist weiterhin die Möglichkeit für Ausweichbewegungen und Selbsthilfe gegeben [10] [11].</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 100 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA steht etwa auf gleicher Höhe im Gelände als das Wohnhaus. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Eine Baumreihe mindert die Sichtbeziehung auf die WEA von der nördlichen Fassade aus. Die übrigen Hausseiten sind von den geplanten WEA optisch nicht beeinträchtigt. Mittels einer flexiblen Anordnung der Balkonmöbel auf dem nördlich gelegenen Balkon kann dem Blick auf die WEA ausgewichen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt demzufolge nicht vor.

4.8 BP8 – Wohnhaus Delbrück - Steinhorst, Steinbreite 1

Das Wohngebäude liegt südlich der geplanten WEA im Außenbereich. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 beträgt ca. 636 m und damit etwa das 2,5-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 03 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 4,1-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 49: Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 1‘ – Fotorichtung Südwest

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus inkl. Dachgeschoss. An der zur geplanten WEA hin orientierten nördlichen Fassade befinden sich im Erdgeschoss ein doppelflügeliges Fenster sowie ein großes, bodentiefes doppelflügeliges Fenster. Im Obergeschoss befindet sich ein weiteres doppelflügeliges Fenster. Bei der Standortbesichtigung am 16.02.2023 wurde das Gebäude vom öffentlichen Grund aus begutachtet. Westlich des Wohngebäudes befindet sich eine überdachte Terrasse ohne Sichtbeziehung zur WEA. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des Wohnhauses kann keine Aussage getroffen werden. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird folglich die Sichtbeziehung von der zur WEA hin orientierten nördlichen Fassade bezüglich der optischen Wirkung der WEA auf das Wohnhaus untersucht.



Abbildung 50: BP8 Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 1‘ – Luftbild [7]

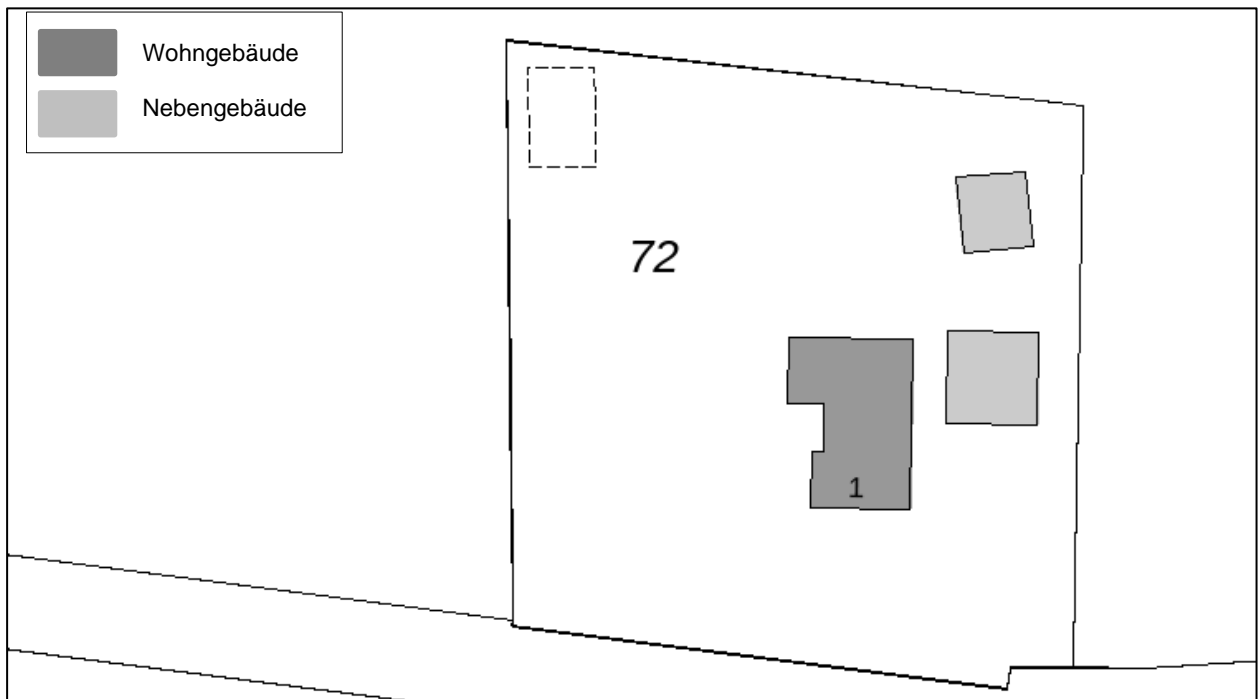


Abbildung 51: BP8 Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 1‘ - Lageplan [6]

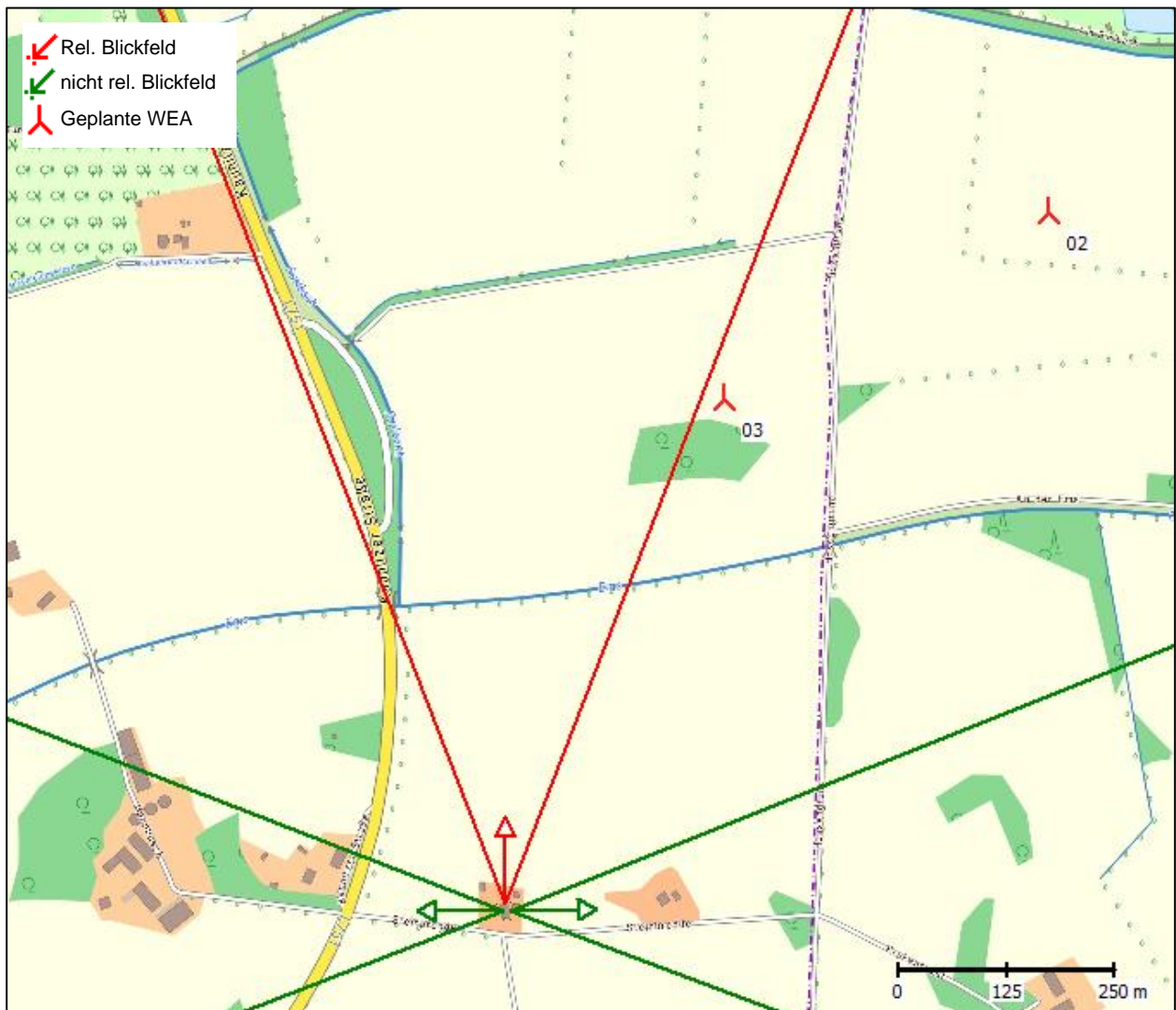


Abbildung 52: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite) (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehung von der Nordfassade zur geplanten WEA 03 ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 10: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP8

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].

Prüfaspekt	Beschreibung
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 03 befindet sich im Randbereich knapp außerhalb des zentralen Sichtfelds der Hauptblickrichtung der Nordfassade des Wohnhauses (siehe Abbildung 52). Entsprechend reduzieren sich die Bereiche in den Räumen hinter der Nordfassade, von denen aus die geplante WEA potenziell sichtbar ist. Zusätzlich schränken vorhandene Gardinen die Sichtbeziehung zur WEA durch das große Panoramafenster weiter ein. Zudem besitzt der Raum ein weiteres Fenster in Richtung Westen (siehe Abbildung 49), so dass ein optisches Ausweichen möglich ist. Die Sichtbeziehung zur WEA aus dem Fenster im Obergeschoss wird durch vorhandene Plissees weiter eingeschränkt.</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 80 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Das Wohnhaus steht etwa 1 m höher im Gelände als die WEA. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Die relevante WEA befindet sich außerhalb des zentralen Sichtfeldes der Nordfassade. Des Weiteren existieren verschiedene Möglichkeiten, um den Blick in Richtung WEA zu unterbrechen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht vorhanden.

4.9 BP9 – Wohnhaus ‚Delbrück - Steinhorst, Steinbredde 2‘

Das Wohngebäude liegt südlich der geplanten WEA 03 im Außenbereich. Der Abstand zu dieser beträgt ca. 575 m und damit etwa das 2,3-fache der Gesamthöhe der WEA (250 m). Die Sichtbeziehung vom Wohnhaus und seinen schützenswerten Bereichen zur WEA 03 ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die übrigen WEA liegen mindestens das 3,6-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 53: Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 2' – Fotorichtung Süd



Abbildung 54: Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 2' – Fotorichtung West

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus zzgl. Dachgeschoss. An der nordwestlichen Fassade befinden sich im Erdgeschoss zwei kleine Sprossenfenster sowie zwei bodentiefe Fenstertüren mit Sprossen, die auf eine Terrasse führen. Im Obergeschoss existieren vier kleinere Sprossenfenster sowie zwei weitere Sprossenfenster. Beim Nebengebäude ist ein kleines Fenster in Richtung Nordwesten ausgerichtet. Vom öffentlichen Grund sind an der Nordostfassade des Wohnhauses im Erdgeschoss ein doppelflügeliges Sprossenfenster sowie ein weiteres Sprossenfenster ersichtlich. Im Obergeschoss sind ein Sprossenfenster und im Dachgeschoss ein Dachflächenfenster vorhanden. Beim Nebengebäude existieren drei Dachflächenfenster. Bei der Standortbesichtigung am 16.02.2023 wurde das Gebäude vom öffentlichen Grund aus begutachtet. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des Wohnhauses kann keine Aussage getroffen werden.



Abbildung 55: BP9 Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 2‘ – Luftbild [7]

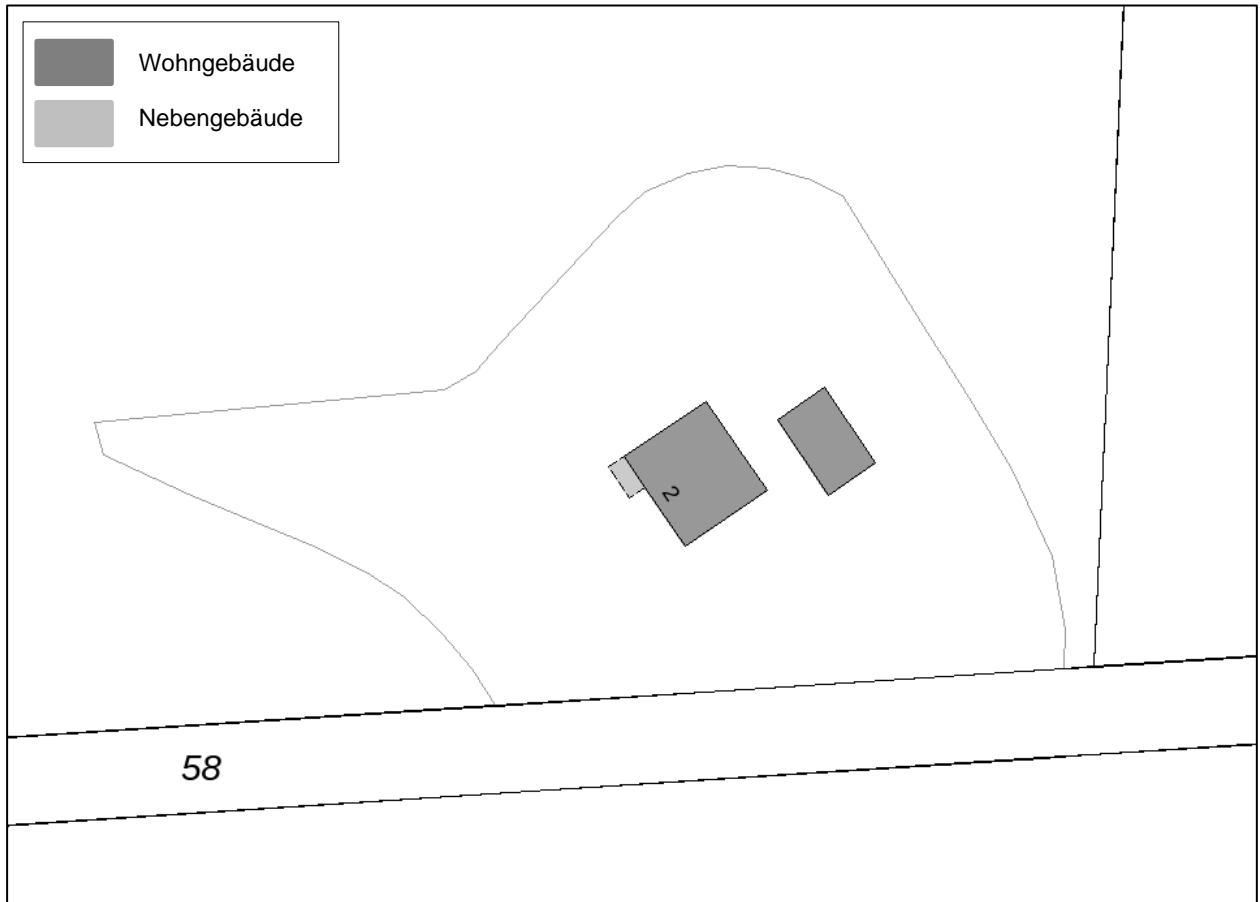


Abbildung 56: BP9 Wohnhaus ,Delbrück-Steinhorst, Steinbreite 2' – Lageplan [6]

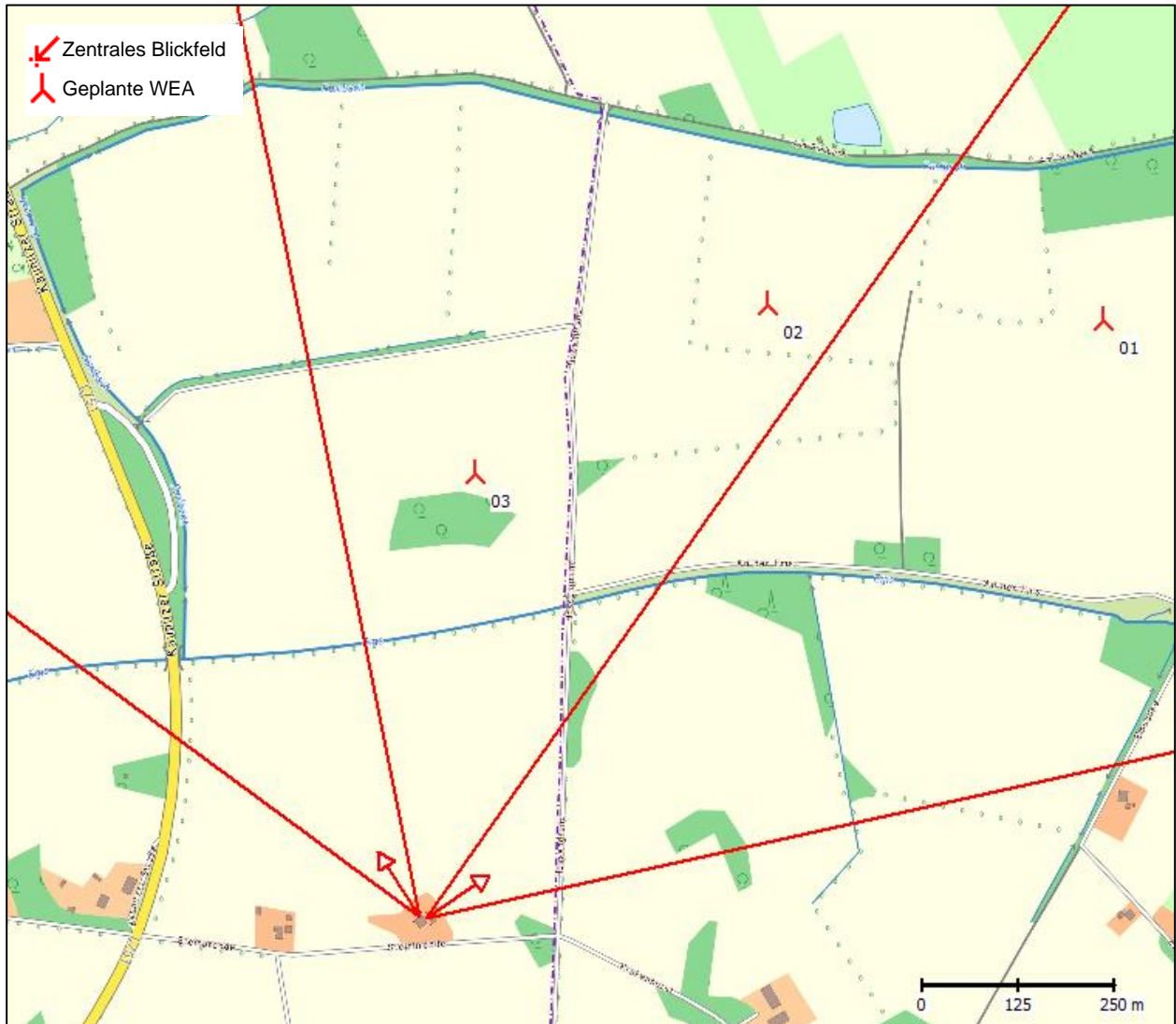


Abbildung 57: Zentrale Blickfelder der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite)
 (© Geoglis [5])

Die Sichtbeziehungen von der nordwestlichen sowie der nordöstlichen Fassade sind hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten an diesen beiden Orten eingegangen.

Tabelle 11: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP9

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [8] [9] [10].

Prüfaspekt	Beschreibung
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe 	<p>Die geplante WEA 03 befindet sich deutlich außerhalb der zentralen Sichtfelder der nordwestlichen sowie der nordöstlichen Fassade. Entsprechend reduzieren sich die Bereiche in den Räumen hinter der Nordfassade, von denen aus die geplante WEA potenziell sichtbar sein wird. Des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück in Richtung der geplanten WEA zahlreiche z.T. immergrüne Bäume, die eine Sichtbeziehung zur WEA weiter einschränken.</p> <p>Im Außenbereich sind zusätzlich mittels der flexiblen Anordnung der Sitzmöbel Ausweichbewegungen und somit Möglichkeiten zur Selbsthilfe gegeben [10] [11].</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil würde, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, etwa 60 % betragen.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,68 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Das Wohnhaus steht etwa 1 m höher im Gelände als die WEA. Von einem besonderen Einfluss der Topografie ist demnach nicht auszugehen.</p>

Die relevante WEA befindet sich deutlich außerhalb der zentralen Sichtfelder der relevanten Fassaden. Bestehende Vegetation sorgt für eine weitere Einschränkung der Sichtbeziehung. Eine optisch bedrängende Wirkung ist demnach auszuschließen.

5 Zusammenfassung

Der Abstand zwischen den betrachteten neun Wohnhäusern und den neu geplanten nächstgelegenen Windenergieanlagen liegt zwischen 575 und 760 m bzw. dem 2,3- und 3,0-fachen Gesamthöhenabstand und damit in dem Bereich, in dem laut Urteil des OVG NRW [3] (siehe Kap. 3) eine Einzelfallprüfung erforderlich sein kann. Die Bewertung der optischen Wirkung der Windenergieanlagen auf die relevanten Wohnhäuser kann im Detail den Ausführungen in Kapitel 4 entnommen werden.

Bei der Bewertung wurde das Hauptaugenmerk, soweit die Informationen ermittelt werden konnten, auf die zentralen, der Erholung dienenden Aufenthaltsbereiche gelegt. Hierzu zählen explizit nicht Küche, Schlafzimmer, Badezimmer, Ankleidezimmer oder Arbeitszimmer [9] [12].

Ferner liegen alle betrachteten Gebäude im Außenbereich, so dass eine verminderte Schutzwürdigkeit vorliegt. Anwohner solcher Grundstücke haben mit Veränderungen der Umgebung von vornherein zu rechnen [8] [9] [10].

Resultierend aus den oben genannten Beschreibungen ist nach unserem Erachten die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 [3] und den Hinweisen zur Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im *Windenergie Handbuch* [4] auf die Wohnhäuser ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 33‘ (BP1), ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22‘ (BP2), ‚Hövelhof-Espeln, Am Furlbach 22 a,b,c‘ (BP3), ‚Delbrück-Steinhorst, Henkenteich 1‘ (BP4), ‚Hövelhof-Espeln, Kaunitzer Straße 10‘ (BP5), ‚Hövelhof-Espeln, Emsallee 20‘ (BP6), ‚Delbrück-Steinhorst, Kaunitzer Straße 79‘ (BP7), ‚Delbrück-Steinhorst, Steinbredde 1‘ (BP8) und ‚Delbrück-Steinhorst, Steinbredde 2‘ (BP9) nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen.

6 Literaturverzeichnis

- [1] TK25, Topografische Karte im Maßstab 1:25.000, Landesvermessungsamt des jeweiligen Bundeslandes, aktuellste Version.
- [2] Gesetz, Baugesetzbuch (BauGB), "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".
- [3] Urteil, OVG Münster 8 A 3726/05, Münster, 09.08.06.
- [4] M. Agatz, Windenergie Handbuch - 18. Auflage, Gelsenkirchen, 2021.
- [5] geoGLIS_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, 2022.
- [6] GEOportal.nrw, „Geoportal NRW,“ [Online]. Available: <https://www.geoportal.nrw>. [Zugriff am 02.03.2023].
- [7] geoGLIS oHG, *Karte: onmaps.de (c) GEOBasis-DE / BKG / ZSHH*, 2022.
- [8] Urteil, OVG Lüneburg 12 ME 132/16, Lüneburg, 16.11.16.
- [9] Urteil, OVG Münster 8 B 1230/13, Münster, 08.07.14.
- [10] Urteil, VGH München 22 ZB 15.113, München, 24.03.15.
- [11] Urteil, OVG Münster 8 B 396/17, Münster, 20.07.17.
- [12] Urteil, OVG Lüneburg 12 ME 75/12, Lüneburg, 20.07.12.
- [13] FA Wind, LEKA, KNE, „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen,“ 2021. [Online]. Available: <https://fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

7 Anhang

- Urteile zur optisch bedrängenden Wirkung

maßgebliche Gerichtsurteile (zusammengestellt von Agatz [4])	
eine starre Abstandsregelung für die Beurteilung der erdrückenden Wirkung (wie in älterer Rechtsprechung 300m-Abstand) wird den variierenden Dimensionen von WEA nicht gerecht; grober Orientierungsmaßstab soll die Gesamthöhe (GH) sein; bei Abständen < 2x GH ist überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen, bei Abständen > 3x GH überwiegend keine erdrückende Wirkung; Werte sind keine fixen Grenzwerte, es ist trotz dieser Formel stets eine Einzelfallbewertung unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren (z.B. Topografie, Lage und Gestaltung des Wohnhauses, Schutzwürdigkeit verschiedener Räume, Hauptwindrichtung, zumutbare Ausweichreaktionen, bereits bestehende WEA) durchzuführen	OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.06 OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11 OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12 VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.07 VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.13 OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18 OVG Schleswig 6 A 192/15 vom 26.01.17 VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12
Der Tatsache, dass moderne WEA größer und höher werden, trägt gerade die relative Abstandsformel Rechnung, der Ansatz eines höheren Faktors für große WEA mit 200 m Gesamthöhe ist daher nicht erforderlich	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17 OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18 VGH München 22 ZB 15.1028 vom 14.09.15
der bei modernen WEA überproportional gewachsen Rotordurchmesser rechtfertigt keine Abweichung von den Abstandsorientierungswerten und der entwickelten Bewertungsmethodik	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17 OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18
Ein topografischer Höhenunterschied zwischen dem Standort der WEA und dem Wohnhaus ist nicht der Anlagenhöhe zuzurechnen und somit nicht in die Abstandsformel einzubeziehen. Es ist sachgerechter, den Höhenunterschied im Rahmen der Einzelfallbetrachtung qualitativ einzubeziehen, da dieser je nach den örtlichen Gegebenheiten die optische Wirkung der WEA verstärken oder auch abschwächen kann.	OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16 OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18 VG Düsseldorf 11 K 6956/10 vom 24.04.12 VG München M 1 SN 08.4042 vom 12.09.08
optisch bedrängende Wirkung stellt keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit dar, Verstößen gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist keine Beeinträchtigung menschlichen Wohlbefindens immanent	OVG Münster 8 B 187/17 vom 29.06.17
Die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) reicht für bedrängende Wirkung nicht aus, kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht	OVG Münster 8 A 2042/06 vom 17.01.07 OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10 VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.13 OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18 VGH München 22 ZB 17.2088 vom 07.05.18 OVG Lüneburg 12 ME 105/18 vom 11.03.19 VG Karlsruhe 10 K 3208/02 vom 14.10.02 VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12
Der Anblick einer (mehrere kilometerlangen) Kette von WEA über dem Horizont / auf einen Höhenzug / entlang einer Autobahn stellt keine optisch bedrängende Wirkung dar	OVG Münster 8 B 187/17 vom 29.06.17 VGH München 22 CS 15.686 vom 08.06.15
optisch bedrängende Wirkung entfällt nicht erst dann, wenn Sicht	OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17

maßgebliche Gerichtsurteile (zusammengestellt von Agatz [4])	
vollständig gehindert ist, sondern es reicht aus, wenn Wirkung abgemildert ist bzw. durch zumutbare Herstellung von Abschirmung abgemildert werden kann	
Anwohnern im Außenbereich ist es zumutbar, sich im Bedarfsfall gegen optische Wirkungen von WEA durch architektonische Selbsthilfe abzuschirmen	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17 VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15 VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
dass aus allen Fenstern einer Wohnung WEA zu sehen sind, reicht allein nicht aus, um erdrückende Wirkung festzustellen	OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11
das Vorhandensein von Räumen und Fenster auch auf von den WEA abgewandte Fassaden ermöglicht ein (optisches) Ausweichen	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17
bei Terrassen und Balkonen ist Schaffung von (partiell) Sichtschutz und/oder Einrichtung derart, dass Blick in von den WEA abgewandte Richtung fällt zumutbar sofern nach der örtlichen Situation möglich	OVG Münster 8 A 2351/14 vom 27.10.17 OVG Münster 8 B 1580/11 vom 21.03.12
bei genutzten Außenflächen (Sitzgelegenheiten im Garten, Reitplatz) ist örtliches Ausweichen, abgewandte Ausrichtung und Anlage von Sichtschutz möglich und zumutbar	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17
auch Laubbäume können Sichtbeziehung zur WEA wirksam mindern	OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18
Erhaltung von sichtverschattenden Bäumen auf eigenem Grundstück sowie ggf. rechtzeitiges Nachpflanzen ist Anwohnern zumutbar	VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
die Anpflanzung von abschirmendem Bewuchs durch den WEA Betreiber kann als mindernde Maßnahme berücksichtigt werden	OVG Münster 9 B 390/15 vom 27.07.15
viele WEA, die für sich allein nicht erdrückend sind, werden auch nicht in ihrer Gesamtheit erdrückend; Anwohner einer Konzentrationszone müssen regelmäßig mit einer Vielzahl von WEA rechnen	OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11 OVG Lüneburg 12 ME 132/16 vom 16.11.16
Sind in Blickrichtung auf die zu beurteilende neue WEA bereits bestehende (auch weiter entfernte) WEA vorhanden, mindert diese Vorbelastung die negative Wirkung der hinzutretenden WEA	OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15 OVG Lüneburg 12 LA 174/12 vom 12.07.13
Küche und Schlafzimmer dienen nicht dem Aufenthalt und der Erholung am Tag und sind daher nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer	OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12 OVG Münster 8 B 1580/11 vom 21.03.12 VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
Kinderzimmer sind durch teilweisen Charakter als Schlafzimmer sowie Ablenkung durch das Spiel nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer	VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
Badezimmer und Ankleide sind keine schützenswerten Räume	OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14
optisch bedrängende Wirkung ist objektiv zu beurteilen, subjektiv empfundene höhere Empfindlichkeit der Nachbarn (z.B. kranke Kinder) ist unerheblich, weitergehender notwendiger Schutz vor optischen Reizen ist im Rahmen der Selbsthilfe zumutbar	VG Minden 11 K 3164/10 vom 30.11.11
Der Denkmalwert eines Gebäudes ist für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung unerheblich.	OVG Münster 8 A 96/12 vom 12.02.13

maßgebliche Gerichtsurteile (zusammengestellt von Agatz [4])	
Wohnhäuser im Außenbereich haben im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch	OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15 OVG Lüneburg 12 ME 132/16 vom 16.11.16 OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18
Die Schutzwürdigkeit von nicht privilegiert Wohnenden und Arbeitenden im Außenbereich ist gemindert, da der Außenbereich diesen Nutzungen nicht offen steht.	VGH Mannheim 5 S 2620/05 vom 03.04.06 VGH München 22 ZB 14.1594 vom 01.12.14
Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben verminderten Schutzanspruch	OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16 VGH München 22 ZB 15.1186 vom 13.10.15
Bürogebäude in einem Gewerbegebiet hat deutlich schwächeren Schutzanspruch als Wohnnutzung in anderer Lage (Abstand von 1,7-facher Anlagenhöhe ist akzeptabel)	OVG Lüneburg 12 ME 38/07 vom 17.09.07
optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf Wohnnutzung, Nutzungen im Freien (Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen	OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16 VG Arnberg 8 K 710/17 vom 10.10.19
Einverständniserklärung des Eigentümers eines Nachbarwohnhauses führt nicht zum Entfallen des Schutzanspruchs, da auf den öffentlichrechtlichen Schutz nicht durch private Erklärungen verzichtet werden kann; allerdings ist der Schutzanspruch durch die Einverständniserklärung gemindert, so dass ihm eine höhere Beeinträchtigung und ein höheres Maß an Selbsthilfe zuzumuten ist	VG Düsseldorf 11 K 6956/10 vom 24.04.12 VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15
Geplante, noch nicht verwirklichte Nutzungen genießen nur insoweit Schutz, als sie die im Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Situation bereits prägen; Schutz genießt nur ein Anspruch auf Bebauung, der zu einem früheren Zeitpunkt entstanden ist und nicht mehr entzogen werden kann	VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15
allgemeine Lebenserfahrung reicht zur Beurteilung der Wirkung aus, ein Sachverständigengutachten muss nicht eingeholt werden	BVerwG 4 B 72/06 vom 11.12.06
medizinisch-psychologische Gutachten sind zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung nicht erforderlich, Beurteilung erfolgt allein an Hand der allgemeinen Lebenserfahrung und kann ohne weiteres von Gerichten selbst durchgeführt werden	OVG Münster 8 B 935/17 vom 22.11.17
Zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist nicht in jedem Fall eine Vor-Ort-Betrachtung erforderlich	OVG Lüneburg 12 ME 105/18 vom 11.03.19
das optische Erscheinungsbild einer WEA stellt keine Immission im Sinne des BImSchG dar	OVG Lüneburg 12 ME 156/18 vom 16.10.18